

Antrag Nr. 24-F-02-0010

CDU

Betreff:

Einführung einer Grundsteuer C
-Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2024-

Antragstext:

Eine Grundsteuer C gegen Bodenspekulationen gab es kurzzeitig bereits vor vielen Jahrzehnten und lief 1962 aus. Im Jahre 2021 wurde durch die damalige CDU-geführte schwarz-grüne Landesregierung die Möglichkeit für die Kommunen geschaffen, die Grundsteuer C wieder zu erheben. Da-mit sollen unbebaute baureife Grundstücke höher besteuert werden als bebaute Grundstücke, um Anreize für Baulandmobilisierung zu schaffen.

Die ab 2025 wirkende Reform der Grundsteuer soll grundsätzlich für die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune aufkommensneutral erfolgen. Für die Landeshauptstadt Wiesbaden wurde daher unter Berücksichtigung des neuen Berechnungsverfahrens empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A von 275 um 66,01 auf 341,01 Prozentpunkte und für die Grundsteuer B von 492 um 198,06 auf 690,06 Prozentpunkte anzuheben, um Aufkommensneutralität zu erzielen.

Eine mögliche Erhebung der Grundsteuer C kann hier entweder aufkommenserhöhend wirken oder dazu beitragen, die Grundsteuer A und B weniger stark anheben zu müssen, um Eigentümer und insbesondere Mieter zu entlasten.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

- 1.) die grundsätzliche Einführung einer Grundsteuer C zum 01.01.2025 vorzubereiten,
- 2.) zu berichten
 - a. auf wie viele Grundstücke mit welcher Gesamtfläche eine Grundsteuer C erhoben werden könnte,
 - b. für welchen Anteil dieser Grundstücke Baureife bereits seit mehr als drei Jahren besteht,
 - c. Beispielberechnungen für potenzielle Erträge aus der Grundsteuer C mit den Hebesätzen von 800, 1.000 und 1.200 rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen.

Wiesbaden, 26.06.2024